

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Herrn DI Dr. Robert Fenz
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
.....	Up/15/33/Ne/BB	4268	15.7.2015
.....	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf des 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und des Hochwasserrisikomanagementplans; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und
nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Dem Umgang mit der Ressource Wasser kommt ohne Zweifel und vollkommen berechtigt
eine sehr hohe Bedeutung zu. Neben der ausreichenden Wasserversorgung für die Bevölke-
rung ist die effiziente und nachhaltige Erzeugung von Waren und Gütern sowie die Erbrin-
gung von Dienstleistungen durch die österreichische Wirtschaft eines der wichtigsten Ziele.

Von Seiten der heimischen Wirtschaft wurde beispielsweise in den letzten Jahren sehr viel
in die Verbesserung der Abwasserreinigung investiert und auf vielen Gebieten konnte der
Wasserverbrauch deutlich reduziert werden.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die enthaltenen Umweltziele stellen alle Beteiligten
vor große Herausforderungen. Sie öffnen aber auch Möglichkeiten, durch eine übergreifen-
de ganzheitliche Planung die kosteneffizientesten und gleichzeitig wirtschaftsverträglichen
Maßnahmen umzusetzen. Bei all den geplanten Maßnahmen ist auf eine kosteneffiziente
und verhältnismäßige Umsetzung Bedacht zu nehmen, die wirtschaftlichen Rahmenbedin-
gungen von Rechtsunterworfenen sind unbedingt zu berücksichtigen.

Nach Ansicht von einigen Wirtschaftsteilen sind der 2. NGP und der Hochwasserrisikoma-
nagementplan inhaltlich überladen. Allgemeine Angaben zum Thema Hochwasser (Einzugs-
gebiete, Zuständigkeiten, Literatur, Dienststellen, Kommissionen, ...), Oberflächengewäs-
ser und Grundwasser könnten unserer Meinung nach zur besseren Lesbarkeit in einem wei-
teren (separatem) Materialienband zusammengefasst werden.

Grundsätzlich ist unserer Ansicht nach die Ist-Zustandsbewertung in Form von interaktiven
Karten mit Übersichten von Zustand, Belastungen, Kategorisierungen etc. gut aufgebaut,
übersichtlich und sehr umfangreich dargestellt. Über das Wasser Informationssystem Aus-
tria - WISA Portal lassen sich die Unterlagen zentral und detailliert unter Angaben von Or-

ten oder Wasserkörpernummern einzeln abrufen und sind dadurch deutlich kundenfreundlicher gestaltet. Die Gesamtlisten mit Zustandsbewertungen, übersichtlichen Aufstellungen von bereits bis 2015 durchgeführten Maßnahmen und geplanten Maßnahmen zur Reduktion von hydromorphologischen Belastungen bis 2021 im Zeitraum des 2. NGP geben zusätzliche Informationen. Wünschenswert wäre eine Liste mit den signifikanten Änderungen im Vergleich zum vorangehenden NGP.

Abrufbar ist ebenfalls eine umfangreiche Aufstellung von Fließgewässern mit erheblich verändertem Wasserkörper mit Darstellung des Grades der Veränderung sowie Angaben des Einflusses einer möglichen Sanierungsmaßnahme auf Wasserkraft, Hochwasserschutz oder Infrastruktur. Nach wie vor fehlt im NGP für Rechtsunterworfenen ein kurzes Kapitel über Zuständigkeiten, organisatorische Abläufe bzw. die daraus entstehenden Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Dadurch ließen sich vorab viele Unsicherheiten abbauen, die z.B. an uns als Interessensvertretung herangetragen werden. Ebenso wünschen sich Mitgliedsunternehmen, dass die Autoren des Plans im Hauptdokument beschreiben, wie mit nachträglichen Änderungen (durch verfeinerte Untersuchungen nach Veröffentlichung des NGP) umgegangen wird.

Zusammengefasst erscheinen die Maßnahmen ausreichend, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Bei all den aufgezeigten Maßnahmen zum Schutz der Gewässer darf jedoch der Ausbau von erneuerbarer Energien, also, energiepolitische öffentliche Interessen dem Gewässerschutz als öffentliches Interesse nicht entgegenstehen.

II. ALLGEMEINE RÜCKMELDUNG ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Europäische Erkenntnisse im Zusammenhang mit bisherigen Gewässerbewirtschaftungsplänen:

Die Kommission bemängelte kürzlich in ihrer Mitteilung an das europäische Parlament und den Rat „Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken“ COM (2015) 120, dass nur "wenige Mitgliedstaaten Nachrüstungen oder Verbesserungen von Anlagen zur Behandlung industrieller Abwässer ... als wichtige Maßnahme" mitgeteilt hätten. Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, Österreich tue zu wenig in diesem Bereich, sollten die Vorleistungen der Vergangenheit und die umfassenden Arbeiten rund um die aktuelle Novellierung der Abwasseremissionsverordnungen ausführlicher beschrieben werden. Die oft geringen Anpassungserfordernisse der gültigen Abwasseremissionsverordnungen an die BVT Schlussfolgerungen der Industrieemissionsrichtlinie zeigen ja sehr eindrücklich die positiven Entwicklungen der vergangenen 25 Jahre.

Weiters merkt die Kommission in ihrer Mitteilung an (vgl. S. 10), "dass die Mitgliedstaaten die von der EU gebotenen Möglichkeiten zur finanziellen Förderung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht umfassend genutzt haben". Auch wenn für die kommende Planungsperiode möglicherweise bestimmte europäische Förderungsmöglichkeiten nicht mehr verfügbar sind, schlagen wir aufgrund der aktuell unsicheren Förderlage (s. unten) vor, im kommenden Herbst gemeinsame Überlegungen zur künftigen (Ko-)Finanzierung von Maßnahmen und Projekten anzustellen, wie dies bereits im Frühjahr 2015 beispielsweise im Rahmen der Fachgespräche zur Novellierung der Emissionsregisterverordnung begonnen wurde.

Chemische Schadstoffe:

Die in den Entwürfen dargestellte Situation der stofflichen Belastung von Oberflächengewässern zeigt, dass das in Österreich verfolgte Konzept der Emissionsbegrenzung erfolgreich funktioniert. Durch die in Kürze erfolgende nationale Anpassung der Qualitätszielver-

ordnung Oberflächengewässer an die EU Umweltqualitätsnorm-RL werden bekanntlich in den kommenden Jahren neue Defizite und Zielverfehlungen (durch verschärfte Qualitätsnormen) entstehen, ohne dass sich die Emissionssituation verschlechtert.

Wichtig ist aus Sicht unserer Betriebe nach wie vor die weitere wissenschaftliche Erkundung der Eintragspfade bestimmter Stoffgruppen. Die einschlägigen Studien der letzten Jahre zeigten ja, dass in deutlich mehr Sektoren (Verkehr, Energieerzeugung, Haushalte & Kommunen, Abfallwirtschaft, ...) bzw. Rechtsmaterien (Handelspolitik, internationale Luftqualitätspolitik, Chemikalienpolitik,...) Maßnahmen gesetzt werden müssten, um nur annähernd die Qualitätsziele zu erreichen. So ist etwa künftig eine flächendeckende Zielverfehlung bei Quecksilber (Biota-Wert für Oberflächengewässer) gegeben, welches über die Luft (zB aus Verbrennungsanlagen) eingetragen wird. Dadurch ist eine nationale Einflussnahme auf diese Belastungen sehr gering. Die Genehmigungsfähigkeit von Projekten leidet angesichts bestimmter verschärfter Qualitätsziele in Verbindung mit dem EUGH Urteil (C-461/13 vom 1.7.2015) zum Verschlechterungsverbot jedenfalls deutlich.

Für die österreichische Wirtschaft ist klar, dass etliche wasserrechtliche Ziele bzw. Qualitätsnormen im deutlichen Widerspruch zu dem stehen, was die österreichische bzw. europäische Öffentlichkeit im Hinblick auf Lebensqualität, gesundheitliche Versorgung/Sicherheit oder nachhaltige Energieproduktion von Politik und Verwaltung erwartet. Für diesen und die kommenden Gewässerbewirtschaftungspläne erwarten wir uns daher insbesondere von Bund und Ländern eine sachliche Thematisierung und die Wahrnehmung dieser besonderen Verantwortung!

Sanierung hydromorphologischer Defizite:

Sanierungen, z.B. hinsichtlich Durchgängigkeit, Restwasser, Schwall/Sunk und ökologischer Defizite sollten aus Sicht der BSI in einem integrativeren Ansatz geplant und realisiert werden als bisher, da viele Maßnahmen ansonsten nicht kosteneffizient sind. Auch wenn uns bewusst ist, dass die NGP-Dokumente nicht die Detailplanung vorwegnehmen, so sollten doch gewisse Grundsätze für die Maßnahmenumsetzung formuliert werden. Sollte z.B. jetzt schon klar sein, dass Teilmaßnahmen an Gewässerabschnitten erst später durchgeführt werden können, muss die Möglichkeit bestehen, das Gesamtprojekt zeitlich zu verschieben. (Z.B. bei weiterem Forschungsbedarf, erst in der Zukunft realisiert werden kann.)

Bewertungen anhand von Gruppierung:

Die Einstufung des Zustandes von Gewässerabschnitten wird nicht nur direkt auf Basis von Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt, sondern auch durch Analogieschlüsse. Im Rahmen der sogenannten „Gruppierung“ werden (s. NGP-Hauptdokument S. 95) bestimmte Wasserkörper in Belastungsgruppen zusammengefasst und das Bewertungsergebnis eines repräsentativen Wasserkörpers auf die gesamte Gruppe übertragen.

Zwar konnten Mitgliedsunternehmen in den Karten- bzw. Tabellenwerken feststellen, dass die Bewertung eines Wasserkörpers anhand einer Gruppierung vorgenommen worden war, jedoch nicht, wo dieser Referenzwasserkörper liegt, wie er tatsächlich beschaffen ist und welche Bewertungen, Messergebnisse oder gutachterlichen Einschätzungen dahinter stehen.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, im NGP Hauptdokument bzw. in WISA auf weitere Informationsquellen zu den Hintergrunddaten der Gruppierung zu verweisen bzw. die jeweils Auskunft gebenden Fachabteilungen zu nennen.

Wasserdienstleistungen:

Wir möchten klarstellen, dass mit dem EUGH Urteil vom 11. 9. 2014 - C - 525/12 zu Art. 9 WFD klar ist, dass angesichts der bestehenden Rechtslage in Österreich Überlegungen zu einer Ausweitung von Wasserabgaben keinesfalls sinnvoll und zielführend sind.

Förderungen:

Bei der Maßnahmenplanung im NGP 2009 wurde die erforderliche Finanzierung mitbedacht. Mit einer Novellierung des Umweltförderungsgesetzes (UFG) wurden bis 2015 Fördermittel in der Höhe von 140 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes im Bereich Hydromorphologie bereitgestellt. Die Förderungen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes sind jedoch leider ausgelaufen und derzeit wurde noch keine Verlängerung in Aussicht gestellt, dies ist umso bedauerlicher, da noch mehr als 2/3 der Gewässerstrecken das Ziel des "guten Zustandes" verfehlen.

Da durch den 1. NGP noch nicht einmal 20% der Gewässerstrecken abgedeckt wurden und hier nur die Teilbereiche Durchgängigkeit und Restwasser, wird eine ausreichende Dotierung bei den Fördergeldern gefordert. Offen scheinen noch der dynamische Anteil beim Restwasser, Lösungen für Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt, allfällig auch Fischabstieghilfen und weitere hydromorphologische Sanierungen. Aus Sicht der Wirtschaft sind auch Gelder für die Eindämmung diffuser stofflicher Belastungen aus der Landwirtschaft erforderlich.

Insgesamt müsste die Gesamtdotierung und auch die Förderhöhe (je Anlage) aus Betreiber-sicht bei zukünftigen Förderungen höher als bisher sein, da die spezifischen Kosten für Fischaufstieghilfe bzw. Restwasser (Verluste) bei den kleineren Anlagen wesentlich höher sind, als jene der im 1. NGP zu sanierenden Anlagen. Die betriebswirtschaftliche Komponente der Anlagenbetreiber ist aus unserer Sicht ab dem 2. NGP verstärkt zu berücksichtigen, da der Beitrag der Kleinwasserkraft sehr wertvoll ist.

Betroffene Industrieunternehmen klagen ebenso wie andere Kleinwasserkraftbetreiber, dass die Kosten für Maßnahmen wie die Errichtung von Fischwanderhilfen teils mehr als doppelt so hoch sind, wie noch vor wenigen Jahren angenommen. Mit der Veröffentlichung des neuen Leitfadens für die Errichtung von Fischwanderhilfen sind deren Errichtungskosten auf EUR 20.000,- bis 70.000,- pro Höhenmeter geschneit. Weiters wurden die Kosten für die ökologischen Begleitmaßnahmen bzw. für die Gestaltung (zB Uferrandstreifen) nicht in dem Maß angenommen, insbesondere trugen auch Sonderwünsche von Sachverständigen dazu bei. Bei manchen Projekten betragen die Kosten für ökologische Maßnahmen bis zu 60 % der Gesamtkosten.

Diese Kostensteigerung muss sich daher auf die zeitliche Umsetzung von Maßnahmen ebenso wie auf die Fördersituation auswirken. Hinzu kommt, dass bei der Errichtung von Wanderhilfen - so wie überall - der Stand der Technik einzuhalten ist, der auch die Betrachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit mit einschließt.

Wasserkraft:

Die wirtschaftliche Bedeutung der industriellen Eigenstromerzeugung aus Wasserkraft mag gering sein, dennoch ist sie für viele unserer Mitgliedsbetriebe ein wesentliches Standbein der Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Darüber hinaus werden sinnvoller Weise bereits bestehende Infrastrukturen genutzt und auch historische Standorte bzw. historisch wertvolle technische Einrichtungen erhalten.

Wir betonen an dieser Stelle nochmals unsere ablehnende Haltung gegenüber der Ausweisung von "NoGo Areas"! Den österreichischen Kriterienkatalog zur Wasserkraftnutzung sehen wir nach wie vor positiv, die strategischen Planungsinstrumente der Länder entwickeln

sich, so wie man dies auch derzeit aus den Medien entnehmen kann, jedoch bedauerlicherweise in eine andere Richtung.

Fischaufstiegshilfen und Restwasser:

Die Kosten für die Errichtung (inklusive Planung) haben sich seit Veröffentlichung des neuen Leitfadens unverhältnismäßig erhöht. Die in der Stigler Studie (Energiewirtschaftliche und ökonomische Bewertung potentieller Auswirkungen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserkraft, Univ.-Prof. Mag. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinz Stigler, TU Graz, Juli 2005) getroffenen Annahmen lagen weit unter den tatsächlichen Kosten, daher sind die Zahlen hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie unbedingt zu korrigieren. Zusätzlich sollte eine Ergänzung hinsichtlich der Fallbeispiele zu Kosten und Verlusten getätigt werden, da die bereits erfolgten Einzelfälle deutliche Abweichungen der getroffenen Durchschnittswerte aufweisen. Aus unserer Sicht geben diese Abweichungen wichtige Rückschlüsse hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung und der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen.

Insbesondere im Bereich der Investitionen der Fischaufstiegshilfen fehlt uns die Berücksichtigung des - in Artikel 4 der WRRL niedergeschriebenen - Prinzips der Verhältnismäßigkeit in vielen Fällen. Neben den Kostenerhöhungen sind leider auch mangelnde Planungskapazitäten (ZT, Ingenieurbüros usw.) mit monatelangen Wartezeiten und fehlende qualifizierte Baukapazitäten zu beklagen. Neben den fehlenden Kapazitäten für die Planung und Durchführung hat auch die Wasserführung des Gewässers Einfluss auf den Baufortschritt. Unsere Mitgliedsbetriebe fordern daher, dass der Leitfaden für Fischaufstiegshilfen bei den Dimensionierungsvorgaben neu bewertet wird. Weiters ist aus Mitglieder- und Planersicht eine Neubewertung der "Fischerwartung" (Huchen wird historisch angenommen, obwohl die biologischen Kenntnisse des Mittelalters -"Große Forelle"- nicht den heutigen entspricht). Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fischarten sollte der Lebensraumsanspruch (Wasserführung, Mindesttiefe) a priori berücksichtigt werden. Manche Sachverständigen fordern die Erhaltung einer künstlich geschaffenen "Schwimrinne" für Fischarten, die im Gewässer gar nicht vorkommen und dort wahrscheinlich gar nicht überlebensfähig wären. Von Anlagenbetreibern wurde beobachtet, dass erfolgreiche Fischwanderungen auch bei weniger großzügigen Dimensionierungen (als im Leitfaden vorgesehen) und somit geringeren Errichtungskosten stattfinden. Die Suche nach den "gelindesten Mitteln" sollte daher unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Die Untersuchungen könnten praxisnah an den Fischwanderhilfen stattfinden, welche den Dimensionierungen des neuen Leitfadens nicht entsprechen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten dann in einer Überarbeitung des Leitfadens zu berücksichtigen werden. Auch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass verstärkt Normelemente (aus einer großtechnischen Herstellung) ohne weiteren großen Planungs- und Genehmigungsaufwand zum Einsatz kommen können. Eine Anzeige (samt Durchführungsplan) und die Nennung des durchführenden Bauunternehmens sollten ausreichend sein. Damit könnten Sonderwünsche wie zB jene des Naturschutzes, die zu Kostensteigerungen führen, vielleicht eingedämmt werden. Sofern in unmittelbarer Nähe Querbauwerke in privater bzw. öffentlicher Hand gelegen sind, fordern wir, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit gleichzeitig zu setzen sind. Unverständlich - und auch wasserwirtschaftlich fragwürdig - wäre ein Vorziehen von Sanierungen bei privaten Eigentümern. Weiters sollen die Voraussetzungen im 2.NGP bzw. in Förderrichtlinien geschaffen werden, dass zukünftig auch neue, einfach umsetzbare- und daher kostengünstige - innovativen Methoden (archimedische Schnecken, Fischlift) förderbar werden.

Eine Nachjustierung sollte auch bei der Restwasserdotations vorgenommen werden. Anlagenbetreiber gehen subjektiv davon aus, dass die Restwasserdotations mit NQt ausreichend für die Erreichung des guten Zustandes ist. Auch bei der für die 3. Periode geplanten Dynamisierung (bei Altanlagen) soll Flexibilität möglich sein.

Aufgrund der genannten Erfahrungen aus der Praxis ist aus unserer Sicht der Leitfaden dringend zu überarbeiten.

Sedimenthaushalt:

Auch wenn dazu noch wissenschaftliche Grundlagen fehlen, ist anzunehmen, dass Maßnahmen gegen Eintiefung (bis zu 100 cm an der Donau) bzw. Sedimente teuer werden. Die Logistik für Schottertransporte gegen die Strömungsrichtung samt Platzierung am "richtigen" Ort und Sedimenttransport (Schleusen, Lifte, ...) in Strömungsrichtung wird eine Herausforderung an Wissenschaft und Technik stellen. Unser Appell bereits jetzt dazu: Verhältnismäßigkeit- Vernunft - nur erprobte Lösungen.

Erforderliche Aktualisierung der WISA Daten:

Nach Einsicht des vorliegenden Kartenmaterials konnten mehrere Abweichungen zum jetzigen Istzustand festgestellt werden. Kartenmaterial sollte entsprechend angepasst werden.

- Murverlauf (Wasserkörpernummer: 802710009) sowie Triebwasserkanal Mayr-Melnhof (Wasserkörpernummer: 801850000) hat sich aufgrund einiger Umbaumaßnahmen geändert.
- Murwasserhebeanlage nicht eingezeichnet
- Wasserkraftwerk in Rothleiten nicht eingezeichnet
- weitere Umbaumaßnahmen im Rahmen des HQ100-Projekts nicht ersichtlich



Durch den geplanten 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und Hochwasserrisiko-managementplan besteht eine auf detaillierter Rückmeldung basierende Betroffenheit bei

den Schienen- und Seilbahnen und der Stein- und keramischen Industrie. Wir möchten diese daher nach den allgemeinen Rückmeldungen in vollem Umfang wiedergeben.

A) Rückmeldung der Schienen- und Seilbahnen

1. Eisenbahnanlagen (Schienenstränge und dergleichen)

Man kann davon ausgehen, dass die ÖBB/ ÖBB-Infrastruktur AG durch diesen Entwurf hinsichtlich Eisenbahnanlagen (Schienenstränge und dergleichen) in begrenztem Umfang betroffen sind. Dieser „begrenzte Umfang“ beschränkt sich im Besonderen auf 2 Punkte:

- notwendige Ersatzmaßnahmen bei Bauten im Überflutungsgebiet:

Hier gibt es jedoch bereits jetzt schon strenge Auflagen in verschiedenen Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (v.a. auf Basis des bestehenden Wasserrechtsgesetzes und Überflutungsflächenplänen, die bei den Bundesländern aufliegen und dem Wasserrechtungsverfahren grundsätzlich beigezogen werden). Auflagen sind im Regelfall Ersatzmaßnahmen zum Erreichen von guten ökologischen Gewässerzuständen, Fischaufstiegshilfen, Ausgleichsflächen, etc.).

Somit sehen wir derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zum ggstl. Gewässerschutzplan.

- in das Grund- und Oberflächenwasser eingebrachte, chemische Stoffe:

Es werden diesbezüglich verschiedene chemische Parameter genannt. Auch hier besteht derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da schon nationale Regelwerke, im Besonderen die „Qualitätszielverordnung Oberflächenwasser“ und die „Qualitätszielverordnung Grundwasser“, bestehen. Dazu ist zu erwähnen, dass die ÖBB in dem derzeit laufenden Projekt „Bahnchemie“ bereits vorausschauend daran arbeiten, wissenschaftlich zu beweisen, dass von der Instandhaltung und dem Betrieb der Bahnanlagen keine schädlichen Stoffe in das Oberflächen- und Grundwasser gelangen (v.a. in Hinblick auf die zukünftige Festlegung von chemischen Parametern bei Wasserrechtlichen Genehmigungs- und Beweissicherungsverfahren). Des Weiteren sind die ÖBB im ÖWAV-Ausschuss zur Gestaltung des Regelblattes 45 „Oberflächenentwässerung in den Untergrund“ tätig, bei welchem dieses Thema auf nationaler Ebene abgehandelt wird.

2. Eisenbahnanlagen (Kraftwerke)

ÖBB-Wasserkraftwerke - Garant einer umweltfreundlichen und sicheren Mobilität

Für die ÖBB-Wasserkraftwerke ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein essentielles Thema und stellt unter derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine große Herausforderung dar. Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sind der größte öffentliche Verkehrsanbieter im Land. Züge, die im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG verkehren, werden zu 92 % mit erneuerbaren Energieträgern versorgt. Einen wichtigen Beitrag daran haben die ÖBB-Wasserkraftwerke, die rund ein Drittel des gesamten Energiebedarfs der in Österreich verkehrenden Züge decken. Rund ein Viertel des Energiebedarfs werden in 16,7 Hz-Wasserkraftwerken von Partnerunternehmen bereitgestellt und direkt in das 16,7 Hz-Bahnstromsystem eingespeist. Ergänzt wird der Energieaufbringungsmix mit den über das Ökostromgesetz zugewiesenen Energiemengen. Der noch fehlende Energiebedarf der Bahn wird über sogenannte Frequenzumformer verlustbehaftet vom öffentlichen 50 Hz-Stromnetz bezogen.

Die ÖBB-Wasserkraftwerke sind einerseits Garant einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Mobilität, andererseits stehen sie für eine sichere Bahnstromversorgung (Stichwort Versorgungssicherheit). Aufgrund der hohen Lastdynamik im Bahnstromsystem sind sie essentiell für den sicheren Bahnbetrieb. Während man im öffentlichen 50-Hz-Stromnetz mit Lastschwankungen von 1:3 je Tag zu rechnen hat, liegen die Lastschwankungen im Bahnstromsystem von 1:14 im Minutenbereich. Ein weiteres Spezifikum des Bahnstrom-

systems sind die relativ großen Einzellasten (eine Taurus-Lok hat eine Leistung von 7,5 MW oder 10.000 PS) verglichen mit der Gesamtlast. Diese Besonderheiten machen den uneingeschränkten Einsatz der ÖBB-Wasserkraftwerke unabdingbar, um auch weiterhin eine umweltfreundliche und sichere Mobilität zu gewährleisten. ÖBB-Wasserkraftwerke stellen den „Treibstoff“ für das Transportmittel Bahn bereit und stehen für den sicheren Bahnbetrieb.

Rahmenbedingungen für ÖBB-Wasserkraftwerke:

Herausforderungen unserer Zeit sind die Energieversorgungssicherheit Europas und der globale Klimaschutz. Jährlich steigen die energiebedingten globalen Treibhausgase an. Die Erreichung des sogenannten 2° Ziels, wie es heuer in Paris auf der Tagesordnung der globalen Klimaverhandlungen steht, ist noch weit entfernt. Europa importiert jährlich um mehr als 400 Mrd. € fossile Energieträger. Dies wirkt sich einerseits auf die Wirtschaft (Kaufkraftabfluss), andererseits auf die Umwelt (Ausstoß von Treibhausgasen und sonstigen Emissionen) aus. Auch in Österreich werden jährlich über 10 Mrd. € für fossile Energieimporte ausgegeben. Der Verkehrssektor ist für den Bedarf von fossilen Energieträgern maßgebend und somit ein Schlüsselbereich für den Umwelt- und Klimaschutz. In Österreich stiegen im Zeitraum von 1990 bis 2011 die Treibhausgase im Verkehrssektor um 8 Mio. Tonnen CO₂ (Zuwachs von 55 %). Die Suche nach alternativen Technologien im Verkehrssektor geht schleppend voran, Effizienzbestrebungen der Automobilindustrie werden durch das Kaufverhalten der Menschen konterkariert.

Die Europäische Union steht für ambitionierte Klimaschutzziele. Sie verpflichtete sich, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Die derzeit amtierende EU-Kommission („Junker Kommission“) startete unter dem Titel „Neustart für Europa“ das Projekt Energieunion, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Ein wesentlicher Grundgedanke der Energieunion ist es, den Wirtschaftsraum Europa hin zu einem „low carbon and high efficiency“ System zu wandeln. Dies gelingt nur durch Steigerung der Energieeffizienz, vermehrten Einsatz erneuerbare Energien und konsequente Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Elektrizität.

Die ÖBB sind eine echte Alternative für eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität. Dank des hohen Anteils erneuerbarer Energie am „Treibstoff der Bahn“ in Österreich werden jährlich 3,4 Mio. Tonnen CO₂ eingespart. Eine Fahrt mit dem Pkw verursacht zwölfmal mehr Treibhausgase als eine Fahrt mit den ÖBB. Bahnfahren in Österreich ist Klimaschutz. Die ÖBB ersetzen konsequent fossile Energieträger durch erneuerbare Elektrizität zur Erbringung der Dienstleistung Mobilität. Ein weiterer Vorteil der Bahn ist die hohe Effizienz der Bereitstellung der Mobilität. Gemäß dem Grundsatz „Je effizienter die Energiedienstleistung erbracht wird, umso weniger ist der Einfluss auf die Umwelt“ weisen wir auf die besondere Rolle der ÖBB-Wasserkraftwerke im Mobilitätsbereich hin.

Zusammengefasste Vorteile der ÖBB-Wasserkraftwerke sind:

- Steigerung der Energieeffizienz im fossilgetriebenen Bereich der Mobilität
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Bereich Mobilität
- Konsequente Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Elektrizität

Damit unterstützen die ÖBB-Wasserkraftwerke die energie- und klimapolitischen Ziele Europas und Österreich und tragen zusätzlich zur Entlastung der Umwelt bei.

- **Förderung der Bahn im öffentlichen Interesse**

Für die Republik Österreich und die ÖBB sind die eigenen ÖBB-Wasserkraftwerke Garant einer umweltfreundlichen, sicheren und nachhaltigen Mobilität. Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wird die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs angestrebt (aus dem aktuellen Arbeitsprogramm der Regierung):

„Ziel ist es ein flächendeckendes, für alle zugängliches und leistbares Angebot an öffentlichem Verkehr, um die Bedürfnisse im Arbeits- und Freizeitverkehr zu befriedigen und die Erreichbarkeit zu verbessern.“

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist damit eines der zentralen Elemente, um mehr Effizienz in den Mobilitätssektor zu bringen und liegt daher im unmittelbaren Interesse Österreichs. Eine verstärkte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird mittelfristig für den Personen- als auch Gütertransport erwartet.

Zusammenfassend wird somit ersucht, bei der Umsetzung der WRRL, insbesondere bei der Festlegung von Maßnahmen und Einstufung von Gewässer im 2.NGP, auf die Besonderheiten der Bahnstromversorgung Rücksicht zu nehmen. ÖBB-Wasserkraftwerke stellen den „Treibstoff“ für das Transportmittel Bahn bereit und stehen für den klimafreundlichen und sicheren Bahnbetrieb. Gemäß dem Grundsatz „Je effizienter die Energiedienstleistung erbracht wird, umso weniger ist der Einfluss auf die Umwelt“ weisen wir auf die besondere Rolle der ÖBB-Wasserkraftwerke im Mobilitätsbereich hin. Die ÖBB-Wasserkraftwerke unterstützen damit nachweislich die Transformation des europäischen Wirtschaftsraumes hin zu einer hoch effizienten und kohlenstoffarmen Wirtschaft.

3. Städtischer Nahverkehr

In Bezug auf den Entwurf zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 wurde von Seiten der Wiener Linien festgestellt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen und deren Prioritätenreihung in der Stadt Wien das Öffentliche Verkehrsnetz nicht explizit erwähnen. Die Erkenntnisse des Hochwasserrisikomanagementplans in Bezug auf eine Gefährdung von Eisenbahnstrecken (Dokument S.20 und 21) in der Stadt Wien für ein HQ100 und HQ300 beziehen sich offenbar nicht auf die Schieneninfrastruktur der Wiener Linien. Aus eigenen Untersuchungen der Wiener Linien gibt es für das Schienennetz der U-Bahn sehr wohl eine Hochwassergefährdung. Dies sollte im Hochwasserrisikomanagementplan erwähnt werden.

Für die Adaptierung des Hochwasserschutzes U4 im Bereich Schwedenplatz bis Roßauer Lände wurde aufbauend auf den Ergebnissen der Berechnungen durch die Gruppe Wasser eine vertiefte Machbarkeitsstudie beauftragt. In der Studie wurde zusammenfassend festgestellt, dass für die U-Bahnlinie U4 derzeit kein ausreichender Hochwasserschutz gegen eindringendes Oberflächenwasser und Grundwasser bei 100-jährlichen Hochwasserständen im Donaukanal gegeben ist. Um ein Eindringen von Hochwasser (HQ100) aus dem Donaukanal in diesen Bereichen zu verhindern werden Baumaßnahmen notwendig. Aufgrund eines Hochwassers besteht die Gefahr, dass Bereiche überströmt werden, aber auch ein Unterströmen der Parapete und Ausfachungen müssen verhindert werden. Besonders kritisch ist der Bereich bei der Station Schwedenplatz. Hier mündet der Wienfluss in den Donaukanal. In diesem Bereich befindet sich auch die Öffnung 13 (Sicherheit HQ 70).

Wienflusshochwasser:

- Dauer ein bis drei Tage
- tritt kurzfristig nach kräftigen Niederschlägen und/oder Temperaturanstiegen (Schneesmelze) auf
- längerfristig nicht prognostizierbar

Für die Einsatzbereitschaft des Hochwasserschutzes (Einbau der Dammbalken) sind Hochwasserereignisse im Wienfluss kritisch, da hier in der Regel keine Vorlaufzeiten bestehen. Für die notwendigen Maßnahmen wird um Förderung angesucht werden.

Wir fordern, dass im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und Hochwasserrisikomanagementplan die Gefährdung der Schieneninfrastruktur (U-Bahn und Straßenbahn) der Wiener Linien mit aufgenommen werden sollte.

Seilbahnen:

In **Kapitel 3** werden die relevanten Belastungstypen, mit denen auch die Seilbahnwirtschaft konfrontiert ist, angeführt.

- **Stoffliche/physikalische Belastungen:** Solche sind durch die Seilbahnwirtschaft eher nicht zu erwarten (Ausnahmen sind eher als Störfälle bzw Unfälle zu bezeichnen) und daher sind seitens der Seilbahnwirtschaft auch keine speziellen Maßnahmen zu setzen.
- Im Bereich der **hydromorphologischen Belastungen** können durch Entnahmen zB für Beschneizungszwecke Belastungen durch Verringerung der Abflussmenge, Verringerung der Fließgeschwindigkeit im Bereich des Entnahmebauwerkes bewirkt werden. Hier kann es zu erforderlichen Maßnahmen kommen.
- **Belastung durch Wanderhindernisse (Querbauwerke)**, die die natürliche Durchgängigkeit unterbrechen: Hier wird es erforderlich sein, entsprechende Umbauten vorzunehmen.

Die in **Kapitel 4** angesprochenen Überwachungsmaßnahmen betreffen in erster Linie den jeweiligen Landeshauptmann. Die Ergebnisse dieser Überwachung haben Einfluss auf allfällige Neubewilligungen bzw Wiederverleihungen nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) unter Berücksichtigung einerseits des Standes der Technik bzw andererseits des Zustandes von Gewässern. Auswirkungen auf die Wirtschaft sind dann gegeben, wenn hinsichtlich des Standes der Technik ein Anpassungsbedarf gegeben ist oder wenn der Zielzustand des betroffenen Gewässers nicht erreicht wird bzw verschlechtert wird.

In **Kapitel 5** werden die Umweltziele - Schwerpunkte gemäß der Maßnahmenplanung im NGP - angesprochen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Seilbahnwirtschaft vor allem im Bereich Oberflächengewässer-Ökologie.

Maßnahmen können eventuell im Rahmen einer Bewertung des ökologischen Zustands des betroffenen **natürlichen Oberflächengewässers**, erforderlich sein. Hier ist darauf hinzuweisen, dass bereits mit der WRG-Novelle 2011 klargestellt wurde, dass der Stand der Technik einzuhalten ist und somit bei Neubewilligungen, aber auch bei bestehenden Anlagen im Rahmen von Wiederverleihungen darauf geachtet werden muss, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

B) Rückmeldung der Stein - und keramischen Industrie

Beim Punkt 6.10.1 (Schutz von Grundwasservorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung in oberflächennahen Porengrundwasserkörpern mit bedeutenden Wasservorkommen - im speziellen vor Einwirkungen durch den Sand- und Kiesabbau ; Haupt-/Schlüsselsektor: Rohstoffgewinnung) ist es aus Sicht der Stein- und keramischen Industrie wichtig zum Ausdruck zu bringen, dass nicht nur der Grund- und Trinkwasserschutz wertvoll ist, sondern auch die Versorgung der Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen im öffentlichen Interesse liegt. Beide Interessen sind im Einzelfall abzuwägen. Das sollte auch so im NGP-Text verankert werden:

Ad 6.10.1.1 Einleitung:

Österreich deckt seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus Grund- und Quellwasser. Die wesentlichsten Grundwasserreserven für die Trink- und Nutzwasserversorgung befinden sich neben den alpinen Karstwasservorkommen in den großen Schotterkörpern entlang der großen/größeren Flüsse wie z.B. in den Voralpen. Diese Grundwasserkörper haben bei der Trinkwasserversorgung teilweise überregionale Bedeutung und bedürfen daher besonderer, vorbeugender Schutzstrategien. Einige der für die Trinkwasserversorgung bedeutenden Porengrundwasserkörper sind aufgrund der dort vorherrschenden geologischen Verhältnisse auch für die Rohstoffversorgung (Kies) wichtige (potentielle) Gewinnungsgebiete. Es bestehen daher unterschiedliche, teilweise widersprechende Nutzungsansprüche zwischen der regionalen (dezentralen) Rohstoffgewinnung und dem Grundwasserschutz, welche jeweils

von öffentlichem Interesse geprägt sind. Hinsichtlich einer langfristig nachhaltigen und bedarfsgerechten Nutzung aller Ressourcen sind diese Interessen möglichst in Einklang zu bringen. Der vom BMWFW im Auftrag des Nationalrats erstellte Österreichische Rohstoffplan ist u.a. eine Grundlage für die Sicherung der dezentralen Versorgung unserer Gesellschaft mit Baurohstoffen (Bedarf: ca. 12 Tonnen Baurohstoffe / Person / Jahr).

Im Einzelfall ist daher für eine potentielle Rohstoffgewinnung immer eine Beurteilung unter Berücksichtigung der für den Grundwasserschutz relevanten Aspekte erforderlich. Darauf aufbauend ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen durchzuführen und ein entsprechender Konsens anzustreben.

~~Eine mögliche Belastung/mögliches Gefährdungspotential für diese Grundwasservorkommen stellt die Rohstoffgewinnung dar. Bei dauerhaften Grundwasserfreilegungen infolge Nassbaggerungen ist ein Gefährdungspotential durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser aufgrund der fehlenden schützenden Deckschicht gegeben.~~

Dieser letzte Absatz sollte gestrichen werden, da eine solch pauschale Aussage nicht gerechtfertigt ist und sich auch nicht mit den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“ (Nov. 2011) deckt. Dort ist klar zum Ausdruck gebracht, dass „Nach Auswertung der internationalen Literatur und auf Basis der vorliegenden Projektergebnisse auch von eutrophen, grundwassergespeisten Baggerseen keine Gefahren in Bezug auf die Grundwasserqualität ausgehen, sofern bei der Anlage und bei der Nachnutzung die jeweiligen Schutzziele berücksichtigt werden.“

Weiters sollte folgende Textstelle überarbeitet werden:

○ **6.10.1.2 (Welche Maßnahmen werden bereits gesetzt?)**

Seit Veröffentlichung des NGP 2009 wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- In OÖ laufen Vorbereitungen für die Erstellung eines Regionalprogramms im Hinblick auf Sand- und Kiesgewinnung in Wasserkörpern, die für die Trink- und Nutzwasserversorgung wichtig sind.
- Aufbauend auf den Erkenntnissen der Studie „Nassbaggerungen“ wurden in NÖ die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau überarbeitet. Das Land sah damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Rahmenverfügung Tullnerfeld als nicht mehr gegeben. Die Verordnung wurde daher aufgehoben, die neuen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete werden in Einzelverfahren berücksichtigt.
- ÖWAV Regelblatt 217 „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“ wurde kürzlich im Jahr 2014 fertig gestellt. Das Regelblatt wurde unter Einbindung der Stakeholder erstellt. Es wird derzeit bereits in den entsprechenden Materienverfahren als Planungs- und Beurteilungshilfe herangezogen und gibt den Stand der Technik wieder.

○ **6.10.1.3 (Wirkung der Maßnahmen und welche weitergehenden Maßnahmen können getroffen werden um den Schutz zu verbessern?)**

Entsprechend der Studie „Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität“ (2011) kommt es im abströmenden Grundwasser zu geringeren Sauerstoffgehalten und zu einer Beeinflussung der Grundwassertemperatur sowie zu einer Verringerung der Nitrat- und Phosphatgehalte. Pestizide werden in den Nassbaggerungsteichen biologisch abgebaut. Im Grundwasser ist bezüglich der untersuchten Schwermetallgehalte keine Erhöhung der Konzentrationen durch offene Wasserflächen festgestellt worden. ~~Es besteht allerdings ein qualitatives Restrisiko bei der~~ Bei sachgemäßer Teil- und Wiederverfüllung von Teichen Nassbaggerungen wurde bisher kein negativer Einfluss nachgewiesen. Ein wesentliches Kriterium für den Grundwasserschutz ist vorzugsweise eine geordnete,

extensive Nachnutzung eines Nassbaggerungsteiches, z.B. als Landschaftsteich, wobei die mögliche Eutrophierung des Teiches in Nachnutzungskonzepte einbezogen werden soll. Die Nachnutzung bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.

~~In den Ländern wird oft als planerische Leitlinie davon ausgegangen, dass Nassbaggerungen nicht in einem 2-jährigen Zuströmbereich zu bestehenden Wasserversorgungen (auch Hausbrunnen) errichtet werden sollen.~~

Dieser letzte Absatz sollte gestrichen werden, da dies eine pauschale Einschränkung ohne fachliche Begründung ist und dies laut Info eines Ziviltechnikers für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft auch nicht in allen Bundesländern gleich gehandhabt wird.

~~Aus Sicht des BMLFUW werden Planungen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung in Porengrundwasserkörpern, die sowohl für die Wasserversorgung als auch die Kiesgewinnung bedeutend sind, als wichtig eingestuft.~~

Dieser letzte Absatz sollte gestrichen werden, weil der Nutzungskonflikt Grundwasser-schutz - Rohstoffgewinnung und Notwendigkeit der Interessenabwägung und Einzelfallbeurteilung bereits von der Branche in 6.10.1.1 ausführlich dargestellt wurde (siehe Vorschläge oben).

Bei der Schaffung von Grundlagen für allfällige Regionalprogramme zur Sicherung der Trinkwasserressourcen ist auf eine größtmögliche Harmonisierung mit ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies Bedacht zu nehmen. Die Arbeiten sind mit diesbezüglichen Planungen wie z.B. die des BMWFW zum Österreichischen Rohstoffplan zu koordinieren. In den Planungsprozess sind daher alle relevanten Stakeholder einzubinden.

Wichtig ist für uns ebenfalls der Hinweis, dass mögliche Planungen für allfällige Regionalprogramme mit dem Österreichischen Rohstoffplan zu koordinieren sind. Der hinzugefügte Satz „Die Arbeiten sind mit diesbezüglichen Planungen ...“ war im NGP 2010 enthalten und wurde nun im NGP-Entwurf 2015 gestrichen. Der Satz soll auf jeden Fall wieder aufgenommen werden.

Allfällige Planungen sollen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- *Lage von aktuellen und auch potentiellen zukünftigen potenten Wasserspendern (gute Erschrotbarkeit, hohe Quantität, gute Qualität) im Grundwasserkörper,*
- Rohstoffrelevante Planungen wie z.B. jene des Österreichischen Rohstoffplans, Kiesleitpläne, Eignungszonen,
- Bedeutung der Wasserressourcen für die Sicherung der existierenden und/oder zukünftigen regionalen / überregionalen Wasserversorgung z.B. zukünftiger Trinkwasserbedarf auf Basis eines nachgewiesenen Wasserbedarfs und -nutzungskonzepts,
- Überlagerung dieser Informationen mit potentiellen anderen Nutzungen und daraus resultierenden allfälligen Konflikten,
- Maßnahmen (wie z.B. Einschränkungen; bei Bewilligungen zu betrachtende Gesichtspunkte, freiwillige Maßnahmen), die für die Sicherung der Qualität dieser Wasserressourcen für erforderlich erachtet werden, samt einer Bewertung deren Wirkung und des Nutzen neuer Maßnahmen, sowie die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Nutzungen wie insbesondere potentielle Kiesabbaumöglichkeiten.
- ~~Die Erstellung eines Regionalprogramms ist für die kommende Planungsperiode in Oberösterreich geplant.~~

III. ZUM HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENTPLAN IM SPEZIELLEN

Wir haben fast keine konkreten Informationen bzw. Auskünfte bekommen, in welchem Ausmaß unsere Mitgliedsbetriebe lokal betroffen sein könnten und welche Maßnahmen umzusetzen sein könnten.

Allgemein ergeben sich durch den 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) für die davon betroffenen Betriebe möglicherweise Anpassungsmaßnahmen. Beim NGP wird diese Anpassungsverpflichtung im Regelfall durch Verordnungen für prioritäre Gewässerstrecken mit einer Frist für die Betriebe vorgeschrieben. Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist eine derartige Vorgehensweise für den HWRMP nicht geplant. Bei Betrieben herrscht daher Unsicherheit vor, welche Maßnahmen für diesen Bereich notwendig sind bzw. wie sich die das Umstellen auf HQ 300 für die Genehmigung auswirkt.

Aufgrund dieser Unsicherheit könnte für die Betriebe unklar sein, welche Anpassungsverpflichtungen für sie bestehen bzw. wie die Behörde diese vorschreiben kann. Wir gehen davon aus, dass die einschlägigen Normen (zB § 79 GewO) nicht anwendbar sind und eine Anpassung nicht grundlos durch die Behörde vorgeschrieben werden kann. Die reinen Planungen bergen noch kein Risiko, jedoch kann die Umsetzung von Maßnahmen und die Durchsetzung von öffentlichen Interessen einzelne Betriebsanlagenbetreiber empfindlich treffen. Manche Anlagenbetreiber befürchten, dass Einzelinteressen gegenüber öffentlichen Interessen zurückstehen müssen.

Wir erlauben uns dazu ein Beispiel aus einem Bundesland aufzuzeigen, das zur Verärgerung des Wirtschaftstreibenden geführt hat:

Dem Betreiber eines Sägewerkes wurde ein Retentionsbecken mit einer Wandhöhe von etwa 8 Meter direkt vor seinen Betrieb (Betriebsbaugebiet) gestellt. Zudem wurden auch Lagerflächen mit in das Hochwasserprojekt miteinbezogen. Diese Vorgehensweise der Hochwassergenossenschaft führte zu einer großen Verärgerung des Unternehmers.

Aus unserer Sicht benötigt es eine enge Abstimmung mit Maßnahmen zum NGP. Zu bedenken ist, dass einerseits finanzielle Mittel für die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen und andererseits die Mittel der Betroffenen (Gemeinde, Verbände, Land, Bund, Betriebe usw.) nicht unerschöpflich sind. Daher soll die Weiterentwicklung des Hochwasserrisikomanagementplans auf zeitliche und monetäre Umsetzbarkeit verstärkt geprüft und angepasst und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

In Tirol sind laut Hochwasserrisikomanagementplan 12,1 % der Überflutungsflächen nach HQ 100 Industrie- und Gewerbeflächen. Damit hat Tirol (mit Ausnahme von Wien) den weitaus höchsten Anteil entsprechender Überflutungsflächen im produzierenden Bereich. Aus Sicht der Wirtschaftskammer muss gewährleistet sein, dass die Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Industrie- und Gewerbebetriebe in den Bundesländern trotz des bestehenden Hochwasserrisikos erhalten bleibt.

Aus diesem Grund muss daher dem Maßnahmenbereich "Errichtung von Schutz- und Regulierungsbauten" absolute Priorität eingeräumt werden. Zielsetzung muss sein, sämtliche betroffene Industrie- und Gewerbeflächen zumindest mittelfristig (spätestens innerhalb von zehn Jahren) wieder aus der "roten Zone" zu bekommen.

Da der Zeitraum, bis sämtliche Schutz- und Regulierungsbauten geplant und errichtet werden, für die Betriebe in den meisten Fällen einen Investitionsstopp bedeuten könnte, ist es erforderlich, die Unternehmen bei der Planung und Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen durch die öffentliche Hand zu unterstützen (vor allem in Form rascher und wirt-

schaftsfreundlicher Bauverfahren und Förderungen). Einen generellen (gesetzlichen oder verordnungsbasierten) "Zwang" entsprechende Objektschutzmaßnahmen zu realisieren, darf es aber für die Unternehmen auf keinen Fall geben.

Abschließend ersuchen wir um eine Richtigstellung. Im Dokument NGP (NGP 2015 - Entwurf, Anhang, Tabellen, Grundwasser) werden auf Seite 17 grundwasserrelevante Altlasten aufgelistet. Hier wird auch die auch die Bäckerei Spiegel aus Vorarlberg namentlich erwähnt. Wir ersuchen um Richtigstellung, dass die Bäckerei Spiegel nicht als Verursacher festgestellt wurde bzw auf den Verzicht der namentlichen Nennung der Firma um diesen kleinen Traditionsfamilienbetrieb zu schützen. Der Name der Firma wurde auch in der AltlastenVO 2014 nicht angeführt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.